

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4777**

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Staatssekretär

Kiel, 5. August 2004

Organisationsreform der Landespolizei;

hier: Organisatorische und räumliche Zusammenlegung der Spezialeinheiten SEK und MEK

Sehr geehrte Frau Schwalm,

die auf fachlichen Bewertungen der Phase I und II basierende Entscheidung der Reformkommission III zur Zusammenlegung der Spezialeinheiten ist unstrittig.

Im Zuge der Umsetzungsplanung wurden seitens der Mitarbeiter des Spezialeinsatzkommandos folgende zentrale Themenbereiche problematisiert

- Dienstpostenbewertung bei SEK und MEK
- Altersobergrenzen für eine Verwendung im SEK
- Anschlussverwendung nach Ausscheiden aus dem SEK

und an die Polizeiabteilung im Innenministerium herangetragen.

Diese Aspekte standen ebenfalls im Mittelpunkt eines Schreibens der Gewerkschaft

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet:www.schleswig-holstein.de

der Polizei an mich vom 02.06.2004.

Mittlerweile wurden die Kritikpunkte durch ein mit dem Innenminister abgestimmtes Konzept gelöst. Die Ergebnisse habe ich den Mitarbeitern des Spezialeinsatzkommandos in Anwesenheit von Vertretern der Gewerkschaft der Polizei am 23. Juli 2004 anlässlich meines Besuchs beim SEK in Eutin vorgestellt.

1. Dienstpostenbewertung bei SEK und MEK

Problem:

Auf der Basis eigener Stellenpläne für die Laufbahnen der Schutz- und Kriminalpolizei erfolgte im Jahre 1999 auch eine getrennte Bewertung der Dienstposten des gehobenen Dienstes bei S und K. Funktionen im SEK in der Laufbahn der Schutzpolizei bewertet, Funktionen im MEK in der Laufbahn der Kriminalpolizei. Die Auswirkungen betreffen insbesondere die Gruppenführerstellen im SEK, die in die Kategorie „F“ eingestuft sind, während die direkt vergleichbaren Stellen im MEK in der Kategorie „D“ liegen.

Die Dienstposten der Einsatzbeamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im SEK sind derzeit **nicht** bewertet. Die inhaltlich vergleichbaren Stellen der Einsatzbeamten im MEK und damit in einem anderen Organisationsteil einer zukünftigen gemeinsamen Dienststelle sind dagegen bei der Kriminalpolizei bewertet (Kategorie „G“, damit Eingangsstufe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes). Dieser Unterschied ergibt sich aus der im Bereich der Kriminalpolizei realisierten zweigeteilten Laufbahn und den getrennten Stellenplänen S und K. Festzustellen ist, dass auch eine Bewertung der Dienstposten den Schutzpolizeibeamten des mittleren Dienstes keinerlei Vorteile (Beförderungen) verschaffen würde. Sie befinden sich im Laufbahnverlauf und erklimmen bis zur Besoldungsstufe A 9 planmäßig die Karriereleiter.

Die hierin begründete Ungleichbehandlung könnte zu Spannungen im Personalkörper des Dezernates 500 führen.

Lösung

Bei der nächsten Runde der Dienstbewertungen werden die Dienstposten g.D., die Gruppenführer-Funktionen der aus SEK und MEK bestehenden neuen Spezialeinheit, nach einheitlichen Kriterien bewertet. Dabei wird insbesondere die herausgehobene Funktion, aber auch das hohe Maß an Dienstbereitschaft zugrunde gelegt.

Daneben soll dem Landtag vorgeschlagen werden, die Planstellen des SEK mit dem nächsten Haushalt (2006/2007) in das Landeskriminalamt zu verlegen und zukünftig im Stellenplan der Kriminalpolizei zu führen.

Verbindlich erklärtes Ziel ist, dass die Mitarbeiter des SEK für die Dauer ihrer Verwendung im Landeskriminalamt den K-Kriterien unterliegen. Damit wäre für Einsatzbeamte des mittleren Dienstes bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen mit dem 45. Lebensjahr die Amtszulage nach A 9 erreichbar.

Mit diesen Maßnahmen würden derzeit bestehende Unterschiede in der Dienstpostenbewertung und den Stellenplänen sukzessive beseitigt. Für die Umsetzung ist eine umfangreiche Konzeptentwicklung notwendig, Abhängigkeiten von Mitbestimmungsgremien liegen vor.

2. Anwendung des Alterserlasses

Problem:

Der derzeitige Alterserlass sieht für die Beamten in den Einsatzgruppen des SEK eine Obergrenze von 40 Jahren vor. Ausnahmen sind hiernach zwar möglich, wobei von diesen Ausnahmen bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde. Auch ist diese Ausnahmeregelung in das Befinden des Kommandoführers gestellt und somit kein Anspruch der Beamten und damit auch keine Planungsgrundlage.

Eine Erweiterung des Alterserlasses in Richtung auf eine Altersgrenze von 45 Jahren oder darüber hinaus für die vorgenannten Beamten könnte einerseits ein periodisch wiederkehrendes Problem, demzufolge erfahrene Leistungsträger das SEK ausschließlich aufgrund ihres Alters verlassen müssen, lösen und andererseits auch einige der jetzt ca. 35 - 40 Jahre alten Beamten für eine weitere Verwendung am Standort Kiel gewinnen. Damit könnte auch einem sonst zu prognostizierenden Verlust von Erfahrung begegnet werden.

Lösung:

Der Erlass zur Regelung der Altersobergrenzen für eine Verwendung im SEK wird überarbeitet. Die Altersgrenze für eine Verweildauer im SEK soll für Einsatzbeamte auf 45 Jahre angehoben werden, für bestimmte Funktionen (z.B. Techniker, Führung) auf 50 Jahre.

3. Anschlussverwendung

Problem:

Hinsichtlich der Nachverwendung für die Spezialeinheiten hat es bisher nur dann Probleme gegeben, wenn seitens einzelner Spezialkräfte Verwendungsforderungen erhoben wurden, die deutlich über das Maß einer sozialverträglichen Nachverwendung hinausgingen (Einzelfall). Der Versetzungserlass des Personalreferats aus dem Jahr 1996 nimmt Spezialkräfte des SEK von den allgemeinen Regelungen des Versetzungsverfahrens aus.

Die Nachverwendung wird im Einzelfall geregelt. Dabei werden im Einvernehmen mit den aufnehmenden Behörden immer möglichst sozialverträgliche Entscheidungen angestrebt, die Wohnortnähe und persönliche Gründe berücksichtigen. „Dienststelle“ im Sinne einer Nachverwendung bedeutet für das Personalreferat in jetziger Organisation dabei stets den Polizeiinspektionsbereich.

Aus dienstlichen Gründen wird nicht zu realisieren sein, alle Nachverwendungen aus dem SEK am Standort Eutin bzw. im Dienstbereich der PI Eutin zu regeln. Verwendungen können z. B. auch in den Inspektionsbereichen Plön, Bad Segeberg, Bad Oldesloe bzw. Lübeck liegen. Den Spezialkräften ist im Sinne der Planung empfohlen,

ihren Verwendungswunsch rechtzeitig in der Landesvormerkliste für Versetzungen registrieren zu lassen.

Spezialkräfte des MEK nehmen vor einer Nachverwendung sechs Monate an einer „Praxisauffrischung“ teil und werden anschließend – sozialverträglich – im Rahmen der jährlichen Personalersatzplanung für die Kriminalpolizei auf vakante Stellen versetzt.

Lösung:

Die Nachverwendung wird in einer besonderen Regelung verbindlich vorgenommen. Sie betrifft freie und frei werdende Stellen und gewährleistet für ausscheidende SEK-Beamte wunschgemäß eine entweder regionale oder funktionale Anschlussverwendung.

4. Fazit

Sowohl die Mitarbeiter des SEK als auch die Gewerkschaft der Polizei sehen in den Entscheidungen ein gutes Ergebnis, das die Weichen für ein gleichrangiges Miteinander von SEK und MEK nach erfolgter organisatorischer und räumlicher Zusammenlegung der Spezialeinheiten unter dem Dach des Landeskriminalamtes stellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz